

Aufgrund der § 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am 16.09.2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dreieich beschlossen:

### **3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dreieich**

#### **Artikel 1**

In § 6 (Öffentliche Bekanntmachungen) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Dreieich, Stadtteil Sprendlingen, Hauptstraße 45 (Gebäude) zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Dienststunden (Tageszeit) und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tag vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

#### **Artikel 2**

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dreieich, den 17.09.2014

Stadt Dreieich  
DER MAGISTRAT

Dieter Zimmer  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung:**  
**Offenbach Post, 19. September 2014**